

**Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung**

**Allgemeinverfügung
über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
im Kreis Heinsberg**

Aufgrund § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 14, 20 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der aktuellen Fassung und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuellen Fassung erlasse ich als zuständige Kreisordnungsbehörde die nachfolgende Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Kreis Heinsberg. Gleichzeitig entbindet diese Allgemeinverfügung im Rahmen des Regelungsumfanges von der sich aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ergebenden Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

1. Regelungsumfang der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung regelt die Verbrennung

- von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder
 - auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbar ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z. B. Hecken) anfallen und
- von mit Borkenkäfern befallenem Schlagabraum aus Waldflächen im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) in der aktuellen Fassung.

2. Flächen im Vertragsnaturschutz sowie Streuobstwiesen und sonstige vergleichbar ökologisch wertvolle, landschaftsprägende Flächen

2.1 Generelle Voraussetzungen der Verbrennung

Im Gebiet des Kreises Heinsberg dürfen pflanzliche Abfälle, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder
- auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbar ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z. B. Hecken) anfallen,

unter den folgenden Voraussetzungen verbrannt werden:

2.2 Bestimmungen für die Verbrennung

1. Verbrannt werden dürfen nur trockene pflanzliche Abfälle. Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
2. Die Verbrennung ist auf jedem geeigneten Grundstück an maximal zwei Werktagen in der Woche, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, erlaubt.
3. Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.
4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, z. B. durch Rauchentwicklung und Gefahr bringenden Funkenflug, nicht eintreten können. Insbesondere zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen;
 - c) 10 m von befestigten (asphaltierten) Wirtschaftswegen.
5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
6. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

7. Die Haufen müssen von einem ausreichend breiten Ring umgeben sein, der frei von Grünabfällen und anderen brennbaren Gegenständen ist und somit ein Übergreifen des Feuers verhindert. Auch zu Obstbäumen, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen ist dieser Abstand einzuhalten.
8. Bei aufgeschichtetem Brennmaterial ist vor Beginn der Verbrennung sicherzustellen, dass keine Tiere (z. B. Vögel, Igel) dort Unterschlupf gefunden haben. Dies kann z. B. durch Umsetzen des Brennmaterials oder Abklopfen mit einem Stock erfolgen. Den Tieren ist die Flucht zu ermöglichen.
9. Die folgenden Stellen sind unmittelbar vor Beginn der beabsichtigten Verbrennung telefonisch unter Angabe der genauen Örtlichkeit zu informieren:
 - a) Feuerwehrleitstelle Erkelenz , Telefon: 0 24 31/96 76-0;
 - b) örtliches Ordnungsamt.
10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
11. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z. B. ausreichend mit Wasser befüllte Fässer, Feuerlöscher) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr sofort gelöscht werden kann.
12. Das Grundstück muss für Notfälle mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein.
13. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde zu überdecken.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt (z. B. Flughafen Geilenkirchen-Teveren) sowie innerhalb von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen dürfen pflanzliche Abfälle nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Die Verbrennung auf moorigem oder torfigem Boden ist grundsätzlich verboten.
16. Bei lang anhaltender Trockenheit und bei windigem Wetter ist das Verbrennen unzulässig. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind sofort zu löschen.
17. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z. B. Öl, Benzin) oder andere Abfälle (z. B. Altreifen, Verpackungsmaterial) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

2.3 Begründung

Die im Kreis Heinsberg vorhandenen Flächen des Vertragsnaturschutzes, Streuobstwiesen und sonstigen vergleichbar ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z. B. Hecken) sind aus Sicht von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung. Die Pflege dieser großflächig bemessenen und zum Teil schwer erreichbaren Grundstücke erfordert auch die Entsorgung der bei Pflegemaßnahmen anfallenden pflanzlichen Abfälle.

Im Zuge der geförderten Vertragsnaturschutzmaßnahmen und anderer Naturschutzmaßnahmen fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die nicht wirtschaftlich zumutbar verwertet oder kompostiert werden können.

Da dieses große Aufkommen an Abfällen mit anderen Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll aufgefangen werden kann, wird zur Entsorgung die Verbrennung zugelassen.

Der Vermeidung von Belästigungen der Anwohner durch Verbrennungsvorgänge wird mit den zahlreichen Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen.

Zudem dürfte die Rauchbelästigung im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der getroffenen Abstandsregelungen nur geringfügig gegeben sein.

Die Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW vom 04.05.2005 (AZ: IV-4-890-23619) festgelegt.

Hierdurch werden ebenfalls die Vorgaben des § 7 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232) in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

3. Waldflächen mit von Borkenkäfer befallenem Schlagabraum

Im Gebiet des Kreises Heinsberg dürfen alle Waldbesitzer im Sinne des § 4 Bundeswaldgesetz mit Borkenkäfern befallenen Schlagabraum unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen verbrennen:

3.1 Generelle Voraussetzungen der Verbrennung

Verbrannt werden darf nur von Borkenkäfern befallener Schlagabraum aus Staats-, Körperschafts- oder Privatwald (§§ 2 und 3 Bundeswaldgesetz).

Bei der zuständigen Unteren Forstbehörde (Forstamt Eschweiler) ist vor Beginn der Verbrennung eine Bestätigung über den Borkenkäferbefall sowie die Notwendigkeit der Verbrennung des Schlagabraumes einzuholen, soweit es sich um Körperschafts- und Privatwald handelt.

3.2 Bestimmungen für die Verbrennung von Schlagabraum

1. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, z. B. durch Rauchentwicklung und Gefahr bringenden Funkenflug, nicht eintreten können. Insbesondere zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen;
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind;
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen;
- d) 10 m von befestigten (asphaltierten) Wirtschaftswegen. Hiervon sind eigene, nicht öffentlich zugängliche Wirtschaftswege ausgenommen.

2. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen nur so groß sein, dass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

4. Die Feuerstellen müssen von einem ausreichend breiten Ring umgeben sein, der frei von Grünabfällen und anderen brennbaren Gegenständen ist und somit ein Übergreifen des Feuers verhindert. Auch zu Obstbäumen, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen ist dieser Abstand einzuhalten.

5. Bei aufgeschichtetem Brennmaterial ist vor Beginn der Verbrennung sicherzustellen, dass keine Tiere (z. B. Vögel, Igel) dort Unterschlupf gefunden haben. Dies kann z. B. durch Umsetzen des Brennmaterials oder Abklopfen mit einem Stock erfolgen. Den Tieren ist die Flucht zu ermöglichen.

6. Die folgenden Stellen sind unmittelbar vor Beginn der beabsichtigten Verbrennung telefonisch unter Angabe der genauen Örtlichkeit zu informieren:

- a) Kreisbrandschutzzentrale, Telefon: 0 24 31/ 96 76-0;
- b) Forstamt Eschweiler: Telefon 0 24 03/94 50-0
- c) örtliches Ordnungsamt.

7. Die Feuerstellen sind von volljährigen Personen ständig zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen erst beendet werden, wenn von den Feuerstellen keine Gefahr mehr ausgehen kann.
8. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
9. Das Grundstück muss für Notfälle mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt (z. B. Flughafen Geilenkirchen-Teveren) sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
11. Die Verbrennung auf moorigem oder torfigem Boden ist verboten, sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer auf den Boden übergreift.
12. Bei lang anhaltender Trockenheit und bei stark windigem Wetter ist das Verbrennen unzulässig. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind sofort zu löschen.
13. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z. B. Öl, Benzin) oder andere Abfälle (z. B. Altreifen, Verpackungsmaterial) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

3.3 Begründung

Die Verbrennung von mit Borkenkäfern befallenem Schlagabraum kann unter Bezug auf § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in diesem Einzelfall erlaubt werden, da eine Verwertung dieser Abfälle nicht möglich bzw. nicht vertretbar ist.

Dies ist insbesondere darin begründet, dass es aus Gründen des Forstschutzes zur Eindämmung der Borkenkäferkalamität erforderlich ist, dass entsprechendes Brutmaterial durch Verbrennen unschädlich gemacht wird.

Ein Häckseln des mit dem Borkenkäfer befallenen Schlagabraumes brächte im vorliegenden Fall nicht den gewünschten Erfolg, da bei diesem Vorgang das zuvor genannte Brutmaterial der Borkenkäfer nicht vollständig zerstört würde.

Eine wirksame Beseitigung der vorbezeichneten Schädlinge ist somit nur durch eine Verbrennung des betroffenen Schlagabraumes gewährleistet.

Die vorgenannten Bestimmungen sind notwendig, um die Nachteile, insbesondere in Form von Rauch- und Geruchsbelästigungen, für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Sie werden unter teilweiser

Berücksichtigung des Merkblattes des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 04.05.2005 (AZ: IV-4-890-23619) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde festgelegt.

Hierdurch werden ebenfalls die Vorgaben des § 7 LImSchG berücksichtigt.

4. Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können im Einzelfall weitergehende Regelungen getroffen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z. B. Landschaftsschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

5. Hinweise

Für das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und so genannter Kleingartenabfälle (pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen) besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen dieser Abfälle zum einen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von biologischen Abfällen zuwiderläuft.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind daher, sofern sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sonstige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen einer Einzelfallgenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf. Diese ist beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg zu beantragen.

Hierfür werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 05.08.1980 (GV. NRW. S. 924) in der aktuellen Fassung in Höhe von 10,00 bis 2.000,00 Euro erhoben.

Brauchtumsfeuer (z. B. Oster- oder St.-Martins-Feuer) haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege. Indiz für ein Brauchtumsfeuer ist, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt, verbrannt werden.

Andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Zu beachten sind jedenfalls die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LImSchG hinsichtlich der Unterlassung von Belästigungen und Gefährdungen. Auskünfte hierzu erteilt das örtliche Ordnungsamt

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Ordnung der Verbrennung und gegen zusätzliche Anforderungen an die Verbrennung können im Einzelfall gemäß § 61 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Heinsberg, 1. August 2005

I. V.

gez.

Deckers
Kreisdirektor

Ansprechpartner bei Fragen hinsichtlich der abfallrechtlichen Bestimmungen

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Telefon 0 24 52-13 0
Telefax 0 24 52-13 61 95
www.kreis-heinsberg.de